



Beschlussvorlage BV 285/2021 (VSA)

## Änderung der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten

Beratungsfolge	Sitzung am	Öffentlichkeitsstatus
Verwaltungs- und Sozialausschuss – Vorberatung –	21.06.2021	öffentlich
Kreistag – Beschluss –	19.07.2021	öffentlich

### Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die geänderte Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten.

Finanzielle Auswirkungen:



Keine



Ja

Fachamt: Gesundheitsamt

- Anlagen:**
1. Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten vom 15. Juli 2013
  2. Synopse über die Änderungen in der Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten
  3. Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten vom 19. Juli 2021

Zum TOP eingeladen: Anja Ruf, Geschäftsstelle Kommunale Gesundheitskonferenz

## I. Worum geht es?

Die Richtlinie über die Gewährung einer Studienbeihilfe für Medizinstudentinnen und -studenten vom 15. Juli 2013 soll auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre angepasst werden.

## II. Sachverhalt

Der Kreistag hat am 15.07.2013 die Vergabe von jährlich 4 Stipendien ab dem Wintersemester 2013/2014 beschlossen. Die ersten Vergaben fanden 2014 statt. Bis heute wurden 26 von möglichen 28 Stipendien vergeben. 14 Stipendien sind abgeschlossen und 12 befinden sich in der Auszahlungsphase. Leider wurden inzwischen drei Stipendien zurückbezahlt ohne die vereinbarte „Pflichtzeit“ anzutreten.

Durch die Änderung der Richtlinien ist beabsichtigt, noch mehr Wert auf den regionalen Bezug zu legen. Seit 2018 konnten sechs Stipendien an Studierende vergeben werden, die aus der Region stammen. Für 2021 liegen wieder zwei regionale Bewerbungen vor. Fünf Stipendiaten haben die „Pflichtzeit“ vollständig geleistet, oder lediglich einen Monat zurückbezahlt. Sechs weitere leisten gerade ihre „Pflichtzeit“. Nach dem Erhalt der Approbation sind die Empfänger des Stipendiums verpflichtet entweder ihre Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt zu absolvieren, oder ärztlich tätig zu werden (§ 1 Abs. 1). Das Stipendium wird nach der Richtlinie für maximal vier Jahre ausbezahlt.

In der Richtlinie ist jedoch unter § 2 Abs. 4 geregelt, dass die komplette Weiterbildung zum Facharzt im Landkreis Freudenstadt erfolgen muss. Eine Weiterbildung dauert in der Regel allerdings fünf bis sechs Jahre, je nach Fachgebiet. In § 2 Abs. 6 werden für die Ableistung ärztlicher Tätigkeit hingegen richtigerweise die vier Jahre aufgegriffen. Für diese unterschiedliche Verpflichtung gibt es keine Grundlage und sie benachteiligt Ärzte, die sich nicht nur für eine ärztliche Tätigkeit im Kreis, sondern auch für eine Weiterbildung im Landkreis entscheiden. Darüber hinaus gibt es Fälle, in denen das Stipendium auch für weniger als vier Jahre ausbezahlt wird. In diesen Fällen kann die Verpflichtungsdauer auch nur so lange sein, wie das Stipendium bezogen wurde. Dies greift der neue Absatz 3 in § 3 auf.

Die weiteren Änderungen sind Konkretisierungen oder dienen dem vereinfachten Lesen.

**III. Begründung des Beschlussvorschlags**

Auf Grund der Erkenntnisse der letzten Jahre ist eine Anpassung der Richtlinie notwendig geworden. Besonders die Differenzierung der Verpflichtungsdauer zwischen der ärztlichen Tätigkeit und der Weiterbildung ist problematisch und für Bewerber abschreckend. Tatsächlich wurde uns dies so auch gespiegelt, dass Bewerber sich aufgrund dieser bisherigen Regelung gegen ein Stipendium bei uns entscheiden. Entsprechend ist nun auch bei einem Bezug von weniger als vier Jahren in beiden Fällen eine Reduzierung der Verpflichtungsdauer auf die Dauer des Bezuges in der Richtlinie enthalten.

**IV. Finanzielle Auswirkungen**

Die Anzahl der zu vergebenen Förderungen sowie die Höhe bleiben von den Änderungen unberührt. Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

---